

Merkblatt vorzeitige Einschulung/ Rückstellung

Gesetzliche Regelung

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig (§ 3 Abs. 2 VSG).

Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege den vorzeitigen Eintritt in die Kindergartenstufe auf Beginn des nächsten Schuljahres bewilligen, wenn das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet hat (§ 3 Abs. 1 lit. a VSV).

Die Rückstellung um ein Jahr kann angeordnet werden, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann (§ 3 Abs. 1 lit. b VSV).

Über die vorzeitige Einschulung/ Rückstellung eines Kindes entscheidet die Schulpflege auf Gesuch der Eltern. Massgebendes Kriterium für eine vorzeitige Einschulung/ Rückstellung ist der Entwicklungsstand des Kindes. Um diesen zu klären kann die Schulpflege Fachpersonen beziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen (§ 34 Abs. 3 VSV).

Vorgehen an der Primarschule Elgg

Was	Wann	Wer
Einreichen eines begründeten Gesuches um vorzeitige Einschulung/ Rückstellung (Motivation der Eltern muss ersichtlich sein)	31. Januar	Eltern
Kind für den Untersuch bei der Schulärztin anmelden	Nach Aufforderung der Schulleitung, ab 1. Februar	Eltern
Untersuch und Empfehlung abgeben zuhanden der Schulpflege	28. Februar	Schulärztin
Gesuch bewilligen oder ablehnen (rekursfähiger Beschluss)	Mitte März	Schulpflege
Mitteilung des rekursfähigen Beschlusses an die Eltern	Nach der Sitzung	Schulverwaltung